

ERWERBSUNFÄHIGKEIT

AUS SICHT DES VERSICHERERS

Jahrestagung SGHVR
Lausanne – 1. September 2017

KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

Arbeitsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit

- Art. 61 VVG : Schadenminderungspflicht
- Stabilisierter Gesundheitszustand
- Übergangsfrist für den Berufswechsel
- Persönliche Umstände des Versicherten
- Ausgeglichenener Arbeitsmarkt?

KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

Ausgeglichener Arbeitsmarkt

- BGE 110 V 273 (Erw. 4b): Bestimmung des Einkommens aus der zumutbaren Tätigkeit durch die Bezugnahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts
- Gelten die Sozialversicherungsgrundsätze auch im Privatversicherungsbereich?
- Persönliche Umstände (familiäres Umfeld, restliche Arbeitsfähigkeit oder Alter) werden oft als Grund der Schwierigkeiten, eine neue Tätigkeit auszuüben, vorgebracht

KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

Regress der Versicherers

- Wird nur selten ausgeübt
- Anwendungsfall: Schleudertrauma
- Der kausale Zusammenhang wird im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung restriktiver angenommen als im Krankentaggeldversicherungsbereich
- Regressrecht stützt sich auf dem Bestehen einer Haftpflicht

UNFALLVERSICHERUNG

Leistungen

- Invalidenrente(Art. 18ff UVG)
- Heilbehandlung(Art. 21 UVG)
- Integritätsentschädigung(Art. 24 UVG)

Regress der Versicherers

UVG-Regressabkommen 2001

BERUFLICHE VORSORGE

Übernahme der Bewertung der IV-Stelle:

- Teilnahme am Verfahren (BGE 132 V 1)
- Identische Definition des Invaliditätsbegriffs

Sonderfälle

- Offensichtlich unhaltbarer IV-Entscheid
- Anspruch auf Invalidenrente grosszügiger anerkannt

BERUFLICHE VORSORGE

Statusänderung

Steigerung oder Minderung des Aktivitätsgrad während des Anspruchs auf Leistungen

IV-Grad nach gemischter Methode

- Urteil des EGMR Di Trizio gegen die Schweiz
- Verletzung der Artikel 8 et 14 CEDH
- Revision des Urteils durch das Bundesgerichts (Urteil vom 20.12.2016 TF 9F_8/2016)
- Beibehaltung der gemischten Methode unter bestimmten Umständen

BERUFLICHE VORSORGE

Statusänderung im Bereich der 2. Säule

- Der Invaliditätsgrad bemisst sich ausschliesslich nach dem Ausmass der Erwerbsfähigkeit
- Anwendung eigener Kriterien zur Bestimmung des Invaliditätsgrads im Fall einer Statusänderung (Urteil 9C_403/2015)
- Mögliche Disparitäten zwischen dem von der IV-Stelle festgestellten Invaliditätsgrad und demjenigen, den die Vorsorgeeinrichtung anerkennt

BERUFLICHE VORSORGE

Koordination mit dem Krankentaggeldversicherer

Art. 26 BVV2 ist nur anwendbar, wenn die Taggelder tatsächlich ausbezahlt werden

Regress der Vorsorgeeinrichtung

- Art. 34b BVG: Subrogation
- Empfehlung betreffend Regressrecht der Vorsorgeeinrichtung
- Mässige Nutzung des Regressrechts
- Nachweis eines Schadens

HAFTPFLICHT

Beurteilungskriterien der Erwerbsunfähigkeit

- Berücksichtigung weiterer Kriterien als im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung
- Unterschiede zwischen den Beurteilungen der beiden Versicherer
- Entschädigung durch den Haftpflichtversicherer: Differenz zwischen den vom UVG-Versicherer erbrachten Leistungen und dem anerkannten Betrag

Berechnung der Entschädigung

Grundlage = Nettoeinkommen(ATF 129 III 135)

HAFTPFLICHT

Schadenskomponenten

- Invaliditätsleistungen(Entschädigung basierend auf dem Nettolohn)
- Rentenschaden (Pauschalmethode oder exakte Methode)
- Haushaltsschaden(konkrete oder abstrakte Einschätzung)
- Heilungskosten

Regress des Sozialversicherers

Mögliche Einschränkungen(z. B.: Art. 75 ATSG)